



**Bundesamt für Justiz**  
**z.H. Judith Wyder**  
**Bundesrain 20**  
**3003 Bern**

## **Vernehmlassung zur Erweiterung des Adoptionsrechts**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz unterstützt die Vorlage mit Nachdruck – dies gilt insbesondere für die Stiefkindadoption im Rahmen eingetragener Partnerschaften. Sie unterstützt auch die vom Bundesrat zur Diskussion gestellte Variante – die Öffnung der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften. Die SP Schweiz fordert aber, dass noch einen Schritt weitergegangen und eingetragenen Paaren nicht nur die Stiefkindadoption, sondern ganz grundsätzlich die Volladoption erlaubt wird.

Im Zentrum des Entwurfs stehen Flexibilisierungen bisher geltender absoluter Zugangsschranken zur Adoption. Soweit eine bestimmte Dauer der Beziehung unter den Adoptiveltern oder zwischen den Adoptierenden und dem Adoptivkind vorausgesetzt wird, soll diese von 5 auf 3 Jahre reduziert werden. Das Mindestalter für adoptionswillige Eltern wird von 35 auf 28 Jahren herabgesetzt, ergänzend wird ein Altersunterschied innerhalb einer Normbreite von 16 und 45 Jahren verlangt. Von diesen Zugangsschranken kann aus wichtigen Gründen abgesehen werden, soweit das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird. Damit wird das Adoptionsrecht der aktuellen Fachdiskussion angepasst. Tendenziell werden absolute Adoptionshindernisse zugunsten der Einzelfallprüfung gelockert. Diese Entwicklung ist sachlich richtig. Wird sie konsequent weitergeführt, stünde die SP Schweiz auch einer grundsätzlichen Öffnung der Adoption – über die Stiefkindadoption hinaus – auf faktische Lebensgemeinschaften positiv gegenüber.

Die Revision stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar. Auch mit dieser Revision werden aber viele Ungleichbehandlungen nicht behoben, sondern ungerechtfertigte und überholte Vorurteile weitergetragen. Es ist daher grundsätzlich zu hinterfragen, ob ein Spezialgesetz für gleichgeschlechtliche Paare (PartG) noch zeitgemäss ist. Um alle rechtlichen Benachteiligungen von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen und deren Kindern aufzuheben, bleibt langfristig einzig die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare.

## **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

Die SP Schweiz orientiert sich bei den nachstehenden Punkten weitgehend an der Stellungnahme der KESB-Präsidiien-Vereinigung des Kantons Zürich.

### **2.1 Stiefkindadoption in eingetragener Partnerschaft (nArt. 264c ZGB)**

Neu soll die Stiefkindadoption auch Personen ermöglicht werden, die in eingetragener Partnerschaft leben. Die SP Schweiz begrüsst den Wegfall des grundsätzlichen Adoptionshindernisses für Kinder des gleichgeschlechtlichen, eingetragenen Partners ganz ausdrücklich. Die Frage einer Adoption stellt sich in diesen Fällen in der Regel dann, wenn gelebte Beziehungen und Bindungen im Interesse des Kindes rechtlich abgesichert werden sollen. Entscheidend ist die Einzelprüfung, ob die geplante Adoption im Interesse des betroffenen Kindes liegt. Bei Stiefkindadoptionen wird im Einzelfall insbesondere zu berücksichtigen sein, ob die Auflösung des Kindesverhältnisses und der damit verbundene Beziehungsabbruch zum anderen leiblichen Elternteil mit dem Kindeswohl im Einklang stehen. Diese generelle Problematik von Stiefkindadoptionen steht aber ihrer grundsätzlichen Zulässigkeit bei eingetragenen Partnerschaften nicht entgegen.

Zu beachten ist aber, dass es sich bei den meisten Kindern, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, nicht um "Stiefkinder" handelt, sondern um Kinder, die in diese Familien hineingeboren werden und bei denen i.d.R. kein zweiter biologischer Elternteil greifbar/bekannt ist. Die Wartefrist bis zur möglichen Stiefkindadoption birgt noch immer die Gefahr, dass die Kinder lange Zeit ohne genügenden Schutz und nicht abgesichert sind. Der Begriff "Stiefkindadoption" ist demnach für die Mehrheit dieser Familien unpassend und es wäre zu prüfen, ob für solche Konstellationen nicht zusätzlich eine Art Anerkennung ab Geburt, wie dies durch die Vaterschaftsanerkennung möglich ist, geschaffen werden sollte.

### **2.2 Adoption des Kindes des Konkubinatspartners (Begleitbericht Ziff. 6.2.)**

Als Variante stellt der Bundesrat die Adoption des Kindes des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin für Adoptionswillige in faktischer Lebensgemeinschaft zur Diskussion (Begleitbericht, Ziff. 6.2, S. 50ff.). Diese Art der Adoption wäre für hetero- und homosexuelle Paare zugelassen. Die SP Schweiz unterstützt diese Variante und fordert den Bundesrat auf, die Revision der Vorlage auf dieser Basis fortzuführen. Nicht die Institutionalisierung einer Beziehung ist entscheidend, sondern ihre Tragfähigkeit im Hinblick auf die Sorgeverantwortung für das Adoptivkind. Diese Qualität der Beziehung muss in der Abklärung unabhängig davon geprüft werden, ob eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft geschlossen wurde oder „nur“ eine faktische Lebensgemeinschaft besteht.

### **2.3 Gemeinschaftliche Adoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft (Begleitbericht Ziff. 5.5.4)**

Die SP bedauert es, dass der Bundesrat nicht mutig genug war, die Diskriminierung von gleichgeschlechtlich orientierten Menschen, die in eingetragenen Partnerschaften leben, endlich zu beenden und vorzuschlagen, ihnen die gemeinschaftliche (Voll-)adoption zuzugestehen. Der Begleitbericht (S. 27) hält zutreffend fest, dass gute Gründe für die vollständige Öffnung der Adoption für sämtliche Lebensformen bestehen würden. Der Bundesrat wird aufgefordert, nach Sichtung der Vernehmlassungsantworten noch einmal explizit zu prüfen, ob der politische Widerstand gegen eine solche Lösung tatsächlich so gross ist, wie im Bericht dargelegt wird, oder ob die Zeit für diesen Schritt nicht auch in der Schweiz allmählich reif ist. Die heutige Regelung führt nämlich immer wieder zu absurden Situationen: Ein Göttkind kann von seinem/r homosexuellen Götti oder Gotte adoptiert werden, wenn seinen Eltern etwas zustösst – vorausgesetzt, er/sie lebt allein und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft.

## **2.4 Gemeinschaftliche Adoption durch Konkubinatspaare (Begleitbericht Ziff. 5.6.3)**

Der Bundesrat sieht ausdrücklich davon ab, eine Variante mit der gemeinschaftlichen Adoption für faktische Lebensgemeinschaften vorzuschlagen. Analog zu den Überlegungen zur Adoption des Kindes des Konkubinatspartners wäre gegen diesen Schritt sachlich nichts Grundsätzliches einzuwenden. Entscheidend muss sein, ob die Einzelabklärung zeigt, dass das Kind in stabile und förderliche Beziehungen hinein adoptiert wird. Das Vorliegen einer institutionalisierten Beziehung zwischen den Adoptionswilligen ist kein zwingender Indikator. Die SP anerkennt aber, dass eine derart weitgehende Öffnung politisch wohl hoch umstritten wäre und die anderen Teile der Vorlage zu gefährden drohte.

## **2.5 Informationsrechte im Adoptionsdreieck (nArt. 268b, 268c, 268d und 268e ZGB)**

Der Entwurf schlägt eine differenziertere Regelung der Informationsrechte im Adoptionsdreieck zwischen Adoptiveltern, Adoptivkind und leiblichen Eltern vor. Die Neuregelung des Auskunftsrechts der leiblichen Eltern (nArt. 268b ZGB) gibt keinen Anlass zu Bemerkungen.

Hilfreich wäre eine Klärung offener Fragen zum Umfang des Informationsrechts des Adoptivkindes. Während nArt. 268c Abs. 1 ZGB des Entwurf beim Informationsrecht des minderjährigen Kindes zwischen nichtidentifizierender und identifizierender Information unterscheidet, verweist Abs. 2 beim volljährigen Kind auf die „Personalien“ der leiblichen Eltern. Im Rahmen des Revisionsprojektes sollte den Begriff der „Personalien“ im Sinne von Artikel 268c ZGB so geklärt werden, dass der konkrete Inhalt in Analogie zu Artikel 27 Abs. 1 i.V.m. Artikel 24 FMedG bestimmbar wird. Das bedarf nicht zwingend einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz, sollte aber zumindest in der Botschaft verdeutlicht werden. Darüber hinaus sollte auch das volljährige Adoptivkind – analog zur vorgeschlagenen Regelung für minderjährige Adoptivkinder - über die Personalien der leiblichen Eltern hinaus nichtidentifizierbare Information aus dem Adoptionsverfahren erfahren dürfen. Der Informationsanspruch volljähriger Adoptivkinder ist nämlich mit der Bekanntgabe der Personalien oft nicht befriedigt, wenn die leiblichen Eltern den persönlichen Kontakt ablehnen.

Die vorgeschlagene Regelung über die kantonal zentralisierte Zuständigkeit für das Auskunftswesen (nArt. 268d und 268e ZGB) ist sinnvoll.

## **2.6 Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern (nArt. 268f ZGB)**

Artikel 268f ZGB des Entwurfs soll die Rechtsstellung der leiblichen Eltern und des Kindes bei vereinbarten offenen Adoptionsformen stärken. Haben Adoptiveltern dem persönlichen Verkehr (zunächst) zugestimmt und ist das urteilsfähige Kind damit einverstanden, können sie nicht mehr einseitig einen Beziehungsabbruch durchsetzen. Dieser Schritt in Richtung offener Adoption kommt der aktuellen Fachdiskussion entgegen.

Das vorgeschlagene Konzept lenkt das Interesse sogleich zum Grundsatz, dass ein Schutz der persönlichen Beziehungen des Kindes zu Dritten nicht nur bei Adoptionen zu prüfen ist, sondern generell für Situationen, wenn sorgeverantwortliche Eltern den persönlichen Verkehr mit Dritten zunächst zulassen und dann einseitig unterbinden obschon die Beziehung dem Kind wichtig ist. Das Interesse des Kindes, eine tragfähige Beziehung zu Dritten weiterpflegen zu können, muss nicht nur im Adoptionsdreieck sondern beispielsweise auch in Fortsetzungs- oder Patchwork-Familien geschützt werden. Deshalb liegt es nahe, die vorgeschlagene Regelung nicht als Spezialnorm ins Adoptionsrecht, sondern in allgemeiner Form bei Artikel 374a ZGB (persönlicher Verkehr mit Dritten) einzubauen.

## 2.7 Internationale Adoption

Hinsichtlich des Kindeswohls gilt die Zulässigkeit privater, internationaler Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens als besondere Schwachstelle. Im Rahmen des Revisionsprojektes sollte deshalb geprüft werden, insbesondere internationale Adoption – allenfalls mit Ausnahme der Adoption von Familienangehörigen – nur noch mit Bezug anerkannter Vermittlungsstellen zuzulassen. Der vorgelegte Entwurf greift dieses Anliegen leider nicht auf.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär